

Dr. Thomas Petri

# Einführung in die Datenerfassung und in den Datenschutz

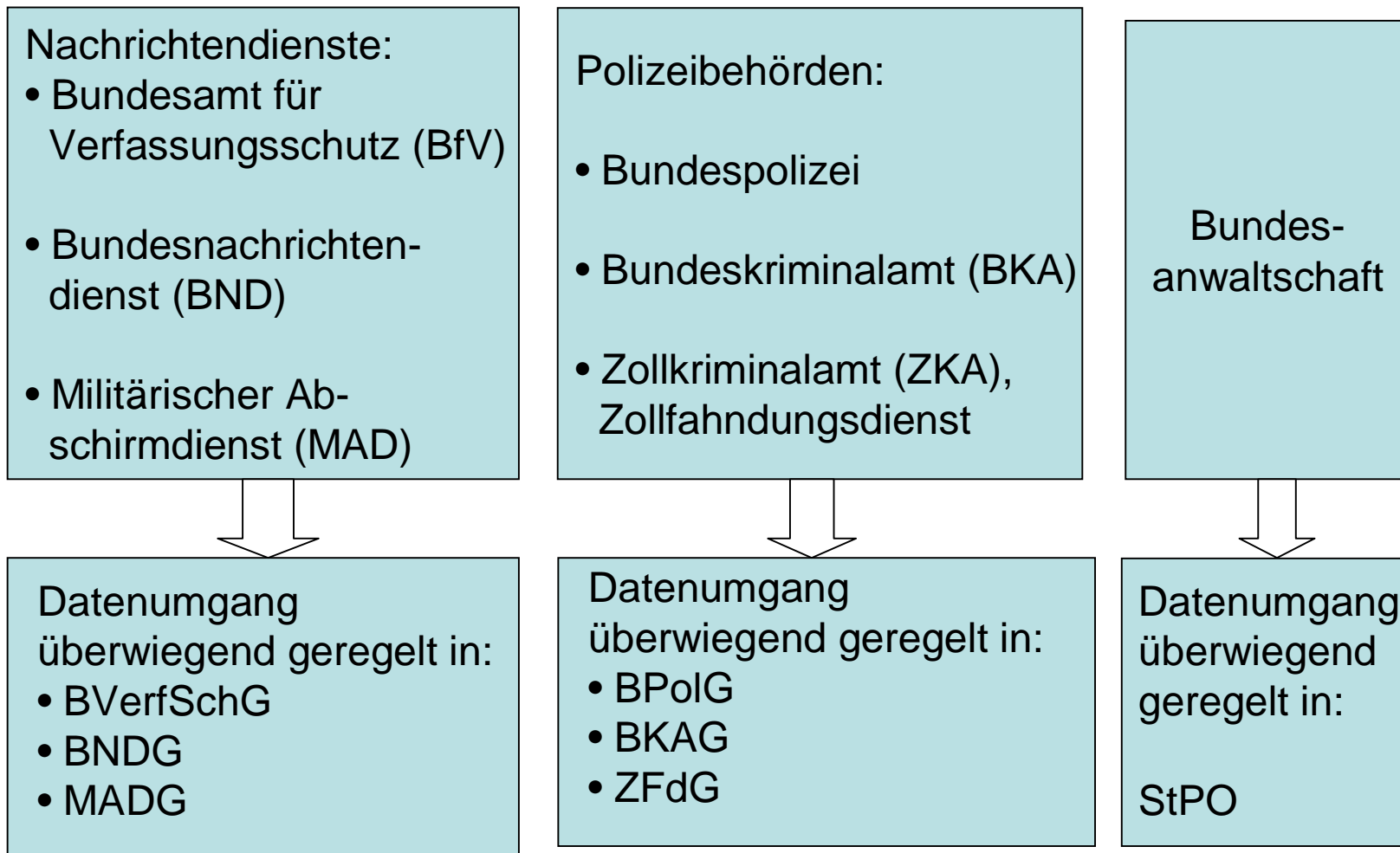
Hochschule für Politik,  
Sommersemester 2011,  
*Foliensatz 3 (8.6.-22.6.2011)*

# Grobübersicht

1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Grundbegriffe und Prinzipien
- 3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung**
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. Beschäftigtendatenschutz.

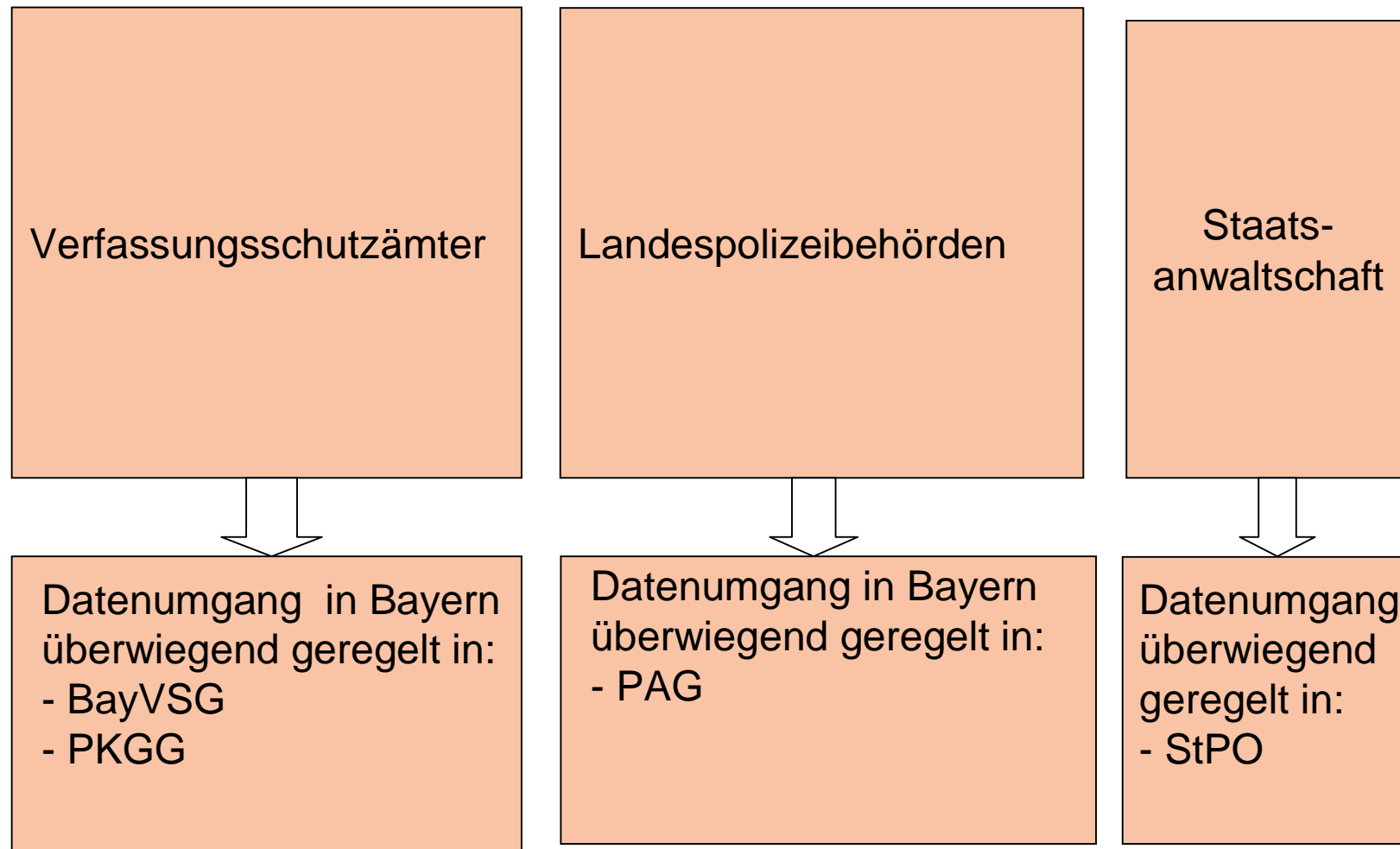
### 3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Polizei und Staatsanwaltschaften)

#### Wichtige Sicherheitsbehörden des Bundes



### 3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Nachrichtendienste, Polizei und Staatsanwaltschaften)

Wichtige Sicherheitsbehörden der Länder



### **3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Nachrichtendienste, Polizei und Staatsanwaltschaften)**

Allgemeine Datenschutzgesetze finden in den Sicherheitsgesetzen in der Regel nur ergänzend Anwendung, soweit es keine Spezialregelungen gibt. Zumeist sehen diese Gesetze dazu ausdrücklich vor, dass bestimmte Vorschriften des BDSG bzw. BayDSG anzuwenden (oder nicht anzuwenden) sind.

### 3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Nachrichtendienste, Polizei und Staatsanwaltschaften)

#### **Aufgabenstellungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten:**

Die Polizei nimmt eine Doppelfunktion wahr. Sie hat *in eigener Verantwortung* Gefahren abzuwehren und Störungen der Öffentlichen Sicherheit zu beseitigen (in Bayern sind Befugnisse der Polizei im Polizeiaufgabengesetz – PAG geregelt). Darüber hinaus *unterstützt* die Polizei die Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten (insoweit unterliegt die Polizei Weisungen der Staatsanwaltschaft).

► Lies dazu: §§ 161, 163 StPO.

Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist die (justizförmige) Aufklärung von Straftaten und ihre Verfolgung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens.

Demgegenüber obliegen den Nachrichtendiensten traditionell eher Strategische Aufklärungsaufgaben, die der Sicherung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland dienen.

### 3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Nachrichtendienste, Polizei und Staatsanwaltschaften)

#### Verfassungsschutz:

Arbeitet typischer Weise verdeckt.  
Sehr weit gehende Befugnisse  
zur Beobachtung und Auswertung  
verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Sehr restriktive Regelungen für die Daten-  
Übermittlung z.B. an Polizei und Staats-  
Anwaltschaft

Typische Datenerhebungsmethoden:  
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen  
- Einsatz von V-Leuten und  
- sonstiger „nachrichtendienstlicher Methoden“  
(Observation, technikgestützte Überwachung)

#### Polizei:

Arbeitet im Grundsatz offen („offenes Visier“).  
Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden  
sollte die Ausnahme in Fällen sein, bei  
denen ansonsten der Ermittlungserfolg  
ernsthaft gefährdet wäre.

Polizeiliche Befugnisse sind einerseits  
geprägt vom Grundsatz der Effektivität  
(Einschränkung von Betroffenenrechten),  
andererseits von rechtsstaatlichen  
Sicherungen (z.B. Richtervorbehalt bei  
verdeckten Ermittlungen)

Bekannte verdeckte Ermittlungsmethoden  
der bayerischen Polizei:

- Akustische Wohnraumüberwachung
- Telekommunikationsüberwachung
- Online-Durchsuchung
- Kfz-Kennzeichenerfassung usw.

### **3.1 Umgang der Eingriffsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiele Nachrichtendienste, Polizei und Staatsanwaltschaften)**

#### **Wichtige polizeiliche Datenbanken:**

- Vorgangsverwaltungssysteme
- KAN = Kriminalaktennachweis (enthält Kurzauskünfte über Informationen in Kriminalakten)
- Fall- und Analysedateien: dienen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- INPOL = Polizeibehördenübergreifende Verbunddatei, wird beim BKA geführt.

#### **Gemeinsame Einrichtungen von Polizei und Nachrichtendiensten, Gemeinsame Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten (z.B. Antiterrordatei):**

- Verfassungsrechtlich und rechtspolitisch umstritten.
- Z.B.: Reichweite und verfassungsrechtlichen Rang des Trennungsgebots?

## 3.2 Umgang der Leistungsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiel Sozialverwaltung)

§ 1 Abs. 1 SGB I:

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich Sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.“

Staatliche Hilfeleistungen werden regelmäßig **nur auf Antrag** gewährt. Der Umgang der Sozialbehörden mit Daten betrifft im Wesentlichen die Prüfung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die beantragte Leistung erfüllt.

🕒 **Mitwirkungspflichten** des Betroffenen

▶ Lies dazu: § 60 SGB I.

## 3.2 Umgang der Leistungsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiel Sozialverwaltung)

### Typisch für Sozialdaten:

Verwendet werden **besonders schutzwürdige Daten**, z.B.:

- Arbeitslosigkeit (z.B. SGB II, III)
- Krankheitsbedingte Hilfsbedürftigkeit (z.B. SGB IV, V, VI, VII)
- Gefährdung einer gesunden Entwicklung bei Jugendlichen (SGB VIII)
- Behinderungen (z.B. SGB IX) usw.

### **§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I (Sozialgeheimnis):**

„Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

- ó Gesteigerter Schutz bei der „anvertrauten“ Daten im Jugendamt, § 65 SGB VIII
- ó Gesteigerter Schutz bei Gesundheitsdaten, § 76 SGB X

## **3.2 Umgang der Leistungsverwaltung mit personenbezogenen Daten (Beispiel Sozialverwaltung)**

### **Abgeschlossene Regelungen im Sozialgesetzbuch:**

- allgemeine Regelungen des Sozialdatenschutzes in §§ 67 ff. SGB X
- zusätzlich zu beachten sind jeweils sozialdatenschutzrechtliche Regelungen in den Spezialgesetzen.
- Ein Rückgriff auf allgemeine Datenschutzregeln ist ausgeschlossen!

### 3.3 Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der Wissenschaft und Forschung

#### „Forschungsprivileg“:

- Besondere grundrechtliche Garantie der Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG)
- Abschottung der wissenschaftsspezifischen Verarbeitung von anderen Verarbeitungszwecken
- Prinzip der getrennten Datenhaltung von personenbezogenen Merkmalen
- Pflicht zur Anonymisierung, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist
- Erhebung und Verwendung häufig nur auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen.

► Lies: § 40 BDSG, Art. 23 BayDSG.